

(Monaco f. Seite 8317)

Niederlande.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	50 Jahre von der ersten Herausgabe, d. h. vom Tage des Hinterlegungsscheines an, jedoch wenigstens Lebensdauer des Autors, sofern er sein Werk nicht abgetreten hat. 30 Jahre nach dem Tode des Autors für nicht gedruckte Werke inkl. öffentliche Vorlesungen.	—	Unter Androhung des Verlustes des Urheberrechts hat innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung an der Autor, der Verleger oder der Drucker eines durch den Druck veröffentlichten Werkes im Justizministerium zwei auf dem Titel oder Umschlag unterzeichnete Exemplare zu hinterlegen und sein Domizil sowie den Tag der Veröffentlichung anzugeben; dieser Hinterlegung ist eine vom Drucker unterzeichnete Erklärung beizugeben, daß das Werk in einer im Königreich befindlichen Druckerei gedruckt worden ist. Alle Monate werden die hinterlegten Werke und Uebersetzungen im Niederländische Staatscourant veröffentlicht. Den Hinterlegern werden vom Justizministerium Bescheinigungen ausgestellt. In Niederländisch-Indien sind die Werke beim Justizdirektor zu hinterlegen.	I. Landesgesetz. Dieses findet Anwendung auf die in den Niederlanden oder in Niederländisch-Indien gedruckten Werke, ebenso auf die unveröffentlichten Werke von in diesem Gebiete wohnhaften Autoren und auf die in diesem Gebiete gehaltenen Vorträge. II. Vertragsrecht. Die Niederlande haben Verträge geschlossen mit Belgien, Frankreich, Spanien und den Vereinigten Staaten. Die Autoren des letzteren Staates allein haben die Förmlichkeiten in den Niederlanden zu erfüllen. Für die spanischen Autoren sind besondere Förmlichkeiten (Eintragung im Ministerium des Innern im Haag und Hinterlegung eines Exemplars bei der niederländischen Gesandtschaft in Madrid) vorgeschrieben.	Ad 2. Juristische Personen: Öffentliche Institute, Vereine, Fonds, Gesellschaften.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person.	50 Jahre nach der ersten Herausgabe.	—	Der Autor hat die oben angeführten Förmlichkeiten zu erfüllen, wenn er sich zu erkennen giebt.		
3. Anonyme und pseudonyme Werke.	50 Jahre nach der ersten Herausgabe zu Gunsten des Verlegers oder Druckers.	Der Autor muß sich als Berechtigter zu erkennen geben, sonst wird der Verleger und, wenn dessen Name nicht auf dem Titel oder Umschlag steht, der Drucker als Autor angesehen.			
4. Periodica.	Wie unter 1.	Der Abdruck der in Tages- oder Wochenzeitungen stehenden Neuigkeiten und Artikel kann nur dann unterjagt werden, wenn das Urheberrecht an der Spitze der Neuigkeit oder des Artikels ausdrücklich vorbehalten ist.	Gleiche Förmlichkeit.		
5. Uebersetzungsrecht.	Wie unter 1 für die unveröffentlichten Werke und die Vorlesungen. 5 Jahre vom Datum des Hinterlegungsscheines für die gedruckten Werke, jedoch Benutzungsfrist von 3 Jahren.	Der Autor hat sich dieses Recht für eine oder mehrere Sprachen, die auf dem Titelblatt oder Umschlag der Originalausgabe besonders angeführt werden müssen, vorzubehalten und seine Uebersetzung innerhalb 3 Jahre drucken zu lassen.	Für die gedruckte Uebersetzung gilt die gleiche Förmlichkeit wie oben.		
6. Aufführungsrecht.	30 Jahre nach dem Tode des Autors für nicht gedruckte dramatische und dramatisch-musikalische Werke. 10 Jahre nach dem Datum des Hinterlegungsscheines für die gedruckten Werke.	Der Autor kann sich der Aufführung veröffentlichter dramatisch-musikalischer oder dramatischer Werke nur dann widersetzen, wenn er sich das Aufführungsrecht auf dem Titel oder Umschlag der Originalausgabe ausdrücklich vorbehalten hat.	Gleiche Förmlichkeit.		